

Veterinärbescheinigung in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift		I.2.a. Lokale Bezugsnummer		I.2.a. TRACES Bezugs-Nr. der Bescheinigung:	
	Land Telefon		I.3. Zuständige oberste Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift		I.6. Verantwortliche Person für die Sendung in die EU			
	Land Telefon					
	I.7. Ursprungsland, ISO-Code					
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift		I.10. Bestimmungsregion		Code	
	I.13. Verladeort Anschrift		I.12. Bestimmungsort			
	Zulassungsnummer		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.16. Eingangs-GKS in die EU Name GKS Nummer				
Kennzeichen:: Dokument:		I.17. N° CITES				
I.21. Erzeugnistemperatur		I.20. Anzahl/Menge		I.22. Gesamtanzahl Packstücke		
I.23. Plomben- und Containernummer						
I.25. Tiere/ Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck::						
I.26. Durchfuhr durch EU in ein Drittland			I.27. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung			
			Endgültige Einfuhr <input type="checkbox"/>			
			Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
			zeitweilige Zulassung von Pferden <input type="checkbox"/>			
I.28. Identifizierung der Tiere						

Teil II: Bescheinigung

II. Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung
-------------------	---------------------------	------------------------------------

Die unterzeichnete amtliche Tierärztin/Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von (Namen des Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit, dass für die in Feld I.28 bezeichneten Tiere Folgendes gilt:

- II.1. Sie stammen aus den in Feld I.11 bezeichneten Betrieben oder Handelsunternehmen, die von der zuständigen Behörde registriert sind und keinerlei tierseuchenrechtlich begründeten Sperrmaßnahmen unterliegen; die dort gehaltenen Tiere werden regelmäßig untersucht, und die Anforderungen bezüglich der Gewährleistung ihres Wohlergehens werden erfüllt;
- II.2. sie wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Krankheitsanzeichen auf und waren für die vorgesehene Reise transportfähig;
- (1)entweder II.3. sie sind für eine Einrichtung, ein Institut oder ein Zentrum bestimmt, die/das in Feld I.12 bezeichnet wird und gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen ist, und sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission aufgeführt ist.]
- (1)oder II.3. sie waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung(2), die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung(3) vorgenommen; und
 - (1)entweder II.3.1. sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission aufgeführt ist, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]
 - (1)oder II.3.1. sie kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission oder in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission aufgeführt ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern(4) anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin an dem in der Tabelle gemäß Nummer II.2.3 angegebenen Datum frühestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

Gültigkeitsdauer der Impfung

Alphanumerischer Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer des Tieres	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	ab [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
;						

- (1)entweder II.4. es handelt sich um Hunde, die für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt sind und gegen Echinococcus multilocularis behandelt wurden, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Artikel 7 der genannten delegierten Verordnung durchgeführten Behandlung(5) (6) finden sich in der nachstehenden Tabelle:]
- (1)oder II.4. sie wurden nicht gegen Echinococcus multilocularis behandelt.]

Echinococcus-Behandlung Transponder-Code oder Tätowierungsnummer des Hundes	Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift Behandlung
--------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen

- a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (Canis lupus familiaris), Katzen (Felis silvestris catus) und Frettchen (Mustela putorius furo).
- b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin. Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

Teil I:

- Feld I.11.: Herkunftsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungs- oder Registriernummer angeben
- Feld I.12.: Bestimmungsort: obligatorisch, wenn die Tiere für gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind.
- Feld I.25: Waren zertifiziert für: „Sonstiges“ angeben, wenn die Tiere gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verbracht werden.
- Feld I.28.: Identifizierungssystem: Transponder oder Tätowierung wählen.
 - Im Fall eines Transponders: Datum der Implantierung oder der Ablesung angeben.
 - Im Fall einer Tätowierung: Datum der Tätowierung und der Ablesung angeben. Die Tätowierung muss deutlich erkennbar und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein.
- Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

Teil II:

Teil II: Bescheinigung

II. Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung
-------------------	---------------------------	------------------------------------

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.
- (3) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zu Kennzeichnung und Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.
- (4) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1
 - muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die ein Tierarzt/eine Tierärztin entnommen hat, der/die von der zuständigen Behörde ermächtigt ist;
 - muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;
 - muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm);
 - muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem – nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen – innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.

Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über die Ergebnisse des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen.
- (5) Die Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* gemäß Nummer II.3.2 muss
 - durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden;
 - mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die – allein oder kombiniert – nachweislich den Befall der Wirtspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren.
- (6) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.

Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor

Name (in Großbuchstaben):
 Lokale Veterinäreinheit:
 Datum:
 Siegel

Qualifikation und Titel:
 Nr. der lokalen Veterinäreinheit:
 Unterschrift: